

Von: Christiane.Wietell-Berge@rpda.hessen.de
An: [Wamser, Nicole](#); [Kreistag](#)
Betreff: AW: Widerspruch gegen den Beschluss des Kreistags des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 29.06.2016 zu Tagesordnungspunkt 30
Datum: Mittwoch, 23. November 2016 10:51:27

Aktenzeichen: I 16 -8b 22

Sehr geehrte Frau Wamser,

in Beantwortung der Anfrage Ihrer Kreistagsvorsitzenden vom 3. November 2011 darf ich Ihnen auf diesem Weg mitteilen, dass ich keinen Grund sehe, die von Ihnen übermittelte rechtliche Bewertung im Hinblick auf den Widerspruch des Kreistagsabgeordneten, Herrn Rechtsanwalt Mohrmann, zu beanstanden.

Schon begrifflich wird bei der Abberufung von Beigeordneten in § 49 HKO (bzw. § 76 HGO) von vornherein nicht die Formulierung „Abwahl“ verwandt. Darüber hinaus ist klargestellt, dass die Abberufung von Beigeordneten durch Beschlüsse erfolgt, deren Grundsatz nach § 32 Satz 2 HKO i.V.m. § 54 Abs. 2 HGO die offene Abstimmung ist. Wie sie ebenfalls ausgeführt haben, verbietet sich nach Rechtsprechung und Kommentierung bei der Abberufung nach § 49 HKO (bzw. § 76 HGO) eine Analogie zu den Ausnahmebestimmungen der §§ 39a Abs. 3 Satz 2; 55 Abs. 3 HGO, weil in der Gemeinde- und Landkreisordnung eindeutig zwischen Wahlen und Abberufungen unterschieden wird, so dass die für die Wahlen geltenden Vorschriften nicht auf das Abberufungsverfahren herangezogen werden dürfen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Widerspruchsführer seinen Widerspruch u.a. auf die Kommentierung von Bennemann u.a. zu § 76 Abs. 4 HGO (bzw. 49 Abs. 4 HKO) stützt, da diese Bestimmung sich zum einen ausschließlich auf Bürgermeister (bzw. Landräte), nicht jedoch auf Beigeordnete bezieht und zum anderen das Analogieverbot bei einer „Abwahl“ bzw. Abberufung gerade aus den o.g. Argumenten vertritt.

Auch die vom Widerspruchsführer erwähnte Entscheidung des Sächsischen OVG (Urteil vom 8.3.2011, Az.: 4 a 918/11) hat die in dem dort vorliegenden Sachverhalt erfolgte offene Beschlussfassung zur Vorbereitung der Abwahl einer Bürgermeisterin als rechtmäßig bewertet. Entscheidend bleibt aus meiner Sicht jedoch der von Ihnen erwähnte Beschluss des VGH Kassel vom 03.07.1985, Az.: 2 TG 1145/85, nach dem die analoge Anwendung von Wahlregelungen ausdrücklich ausgeschlossen wird, da insoweit keine Gesetzeslücke vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Wietell-Berge

Dezernat I 16 - Kommunal-und Sparkassenaufsicht -



Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 5303 (vormittags)
Fax: +49 (6151) 12 4610
E-Mail: Christiane.Wietell-Berge@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Von: Wamser, Nicole [<mailto:N.Wamser@ladadi.de>]

Gesendet: Donnerstag, 17. November 2016 11:59

An: Wietell-Berge, Christiane (RPDA)

Cc: Dagmar Wucherpennig

Betreff: Widerspruch gegen den Beschluss des Kreistags des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 29.06.2016 zu Tagesordnungspunkt 30

Sehr geehrte Frau Wietell-Berge,

bezogen auf Ihr gestriges Gespräch mit Frau Kreistagsvorsitzender Wucherpennig und dem Schreiben vom 03.11.2016 teilen wir mit, dass die Abstimmung des Antrags der Fraktion der AfD „Abberufung der zweiten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Rosemarie Lück – Antrag AfD“ offen erfolgt ist.

Hierbei wurde die Auffassung vertreten, dass für Abberufungen § 32 Satz 2 HKO i.V.m. § 54 Abs. 2 HGO Anwendung findet, wonach geheime Abstimmungen unzulässig sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur für die Fälle des § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO zugelassen. Die Abberufung ist hierin nicht ausdrücklich als Ausnahme aufgeführt, sodass sich die Ausnahmetatbestände nicht analog auf die Abberufung anwenden lassen, wenngleich sie die Kehrseite der Wahl darstellt.

Zudem haben wir uns an der grundsätzlichen Entscheidung des VGH Kassel (NVwZ 1985, S. 604 ff) orientiert, nach der die Abstimmung über die Abberufung nicht geheim erfolgen durfte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nicole Wamser

Büroleiterin

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Büro der Kreistagsvorsitzenden

Jägertorstraße 207

64289 Darmstadt

Tel 06151 881-1234

Fax 06151 881-1235

E-Mail kreistag@ladadi.de

www <http://www.ladadi.de>